



## **MIT KINDERERZEHUNGSZEITEN UND FREIWILLIGEN BEITRÄGEN DIE WARTEZEIT IN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG KOMPLETTIEREN**

### **Informationen der Bayerischen Architektenversorgung**

Zum Ende der Legislaturperiode des Bundestags konnte für die berufsständische Versorgung ein wichtiger Schritt zur Gleichstellung bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten erreicht werden. Elternteile, denen Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten nicht erfüllen, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie für die allgemeine Wartezeit noch erforderlich sind (§ 208 SGB VI i.d.F. vom 22. Juli 2009).

#### **Was bedeutet dies für die Mitglieder des Versorgungswerks?**

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, für die Kindererziehungszeiten gutgeschrieben werden, die jedoch mangels anderweitiger Versicherungszeiten die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten nicht vollständig erreichen, erhalten bislang keine Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Faktisch verfällt die Gutschrift und führt nicht zu Rentenzahlungen.

Mit der Neuregelung kann die Wartezeit durch freiwillige Beiträge komplettiert und somit ein Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben werden, der im Alter auch tatsächlich zu Rentenzahlungen führt.

Die gesetzliche Neuregelung modifiziert zugleich den § 56 Abs. 4 SGB VI, der in der bisherigen Fassung die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke mit Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI benachteiligt hat. Mit der Änderung wird damit der neueren Rechtsprechung zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten (Bundessozialgericht, Urteil vom 31. Januar 2008, Az. B 13 R 64/06 und Urteil vom 18.10.2005, Az. 4 RA 6/05 R) Rechnung getragen.

#### **Was sollten Sie tun?**

Das Versorgungswerk empfiehlt, sich vor Nachzahlung freiwilliger Beiträge von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen und dort abzuklären, ob bereits die Gutschrift aller Kindererziehungszeiten erfolgt ist und welche Versicherungszeiten ggf. noch fehlen. Die Nachzahlung freiwilliger Beiträge setzt einen Antrag voraus und muss (erst) bis zum Rentenbeginn erfolgt sein. Da die erforderliche Wartezeit auch durch andere anrechenbare Zeiten erreicht werden kann, z.B. durch den Versorgungsausgleich im Scheidungsfall oder durch Rentensplitting, ist die Einzahlung freiwilliger Beiträge zur Erlangung eines Rentenanspruchs nicht immer notwendig (§§ 51 ff. SGB VI).

Aktuell wird je Kind eine Kindererziehungszeit von drei Jahren gutgeschrieben; bei zwei Kindern ist somit die allgemeine Wartezeit durch Kindererziehungszeiten bereits erfüllt. Bei nur einem Kind oder bei Geburt der Kinder vor dem 1. Januar 1992 werden jedoch in geringerem Umfang Kindererziehungszeiten gutgeschrieben; hier kann die Neuregelung helfen.